

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik · Postfach 10 06 51 · 44006 Dortmund

Frau
Dr. Martina Bunge (MdB)
Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesinnungsverband
für das Orthopädiemechaniker- und
Bandagistenhandwerk

Hausanschrift:
Reinoldstr. 7 - 9 · 44135 Dortmund
Postanschrift:
Postfach 10 06 51 · 44006 Dortmund
Telefon (02 31) 55 70 50-0
Telefax (02 31) 55 70 50 40
E-Mail: info@ot-forum.de
Internet: www.ot-forum.de

USt.-Id.Nr.: DE124651675

20
☎ Durchwahl . . .

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StWa

Datum
11. September 2008

- Gesundheitsreform -

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)
BT-Drucksache: 16/9559 vom 16.06.2008

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

anliegend senden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesinnungsverbandes für Orthopädie-Technik zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Neben den eigenen Anmerkungen bezieht sich der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik auf die Anmerkungen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes, die mit unserem Verband abgestimmt worden sind.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Einladung zu der Anhörung am 24. September 2008 und die Gelegenheit, zu den Fragen der Hilfsmittelversorgung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
**Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik**



Frank Jüttner
Präsident



Ass. Norbert Stein
Geschäftsführer

Anlagen:

1. Stellungnahme des Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
2. Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes

Stellungnahme des Bundesinnungsverbandes für Orthopädie- Technik vom 10. September 2008 zum Entwurf eines Gesetzes zu Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) Bundestagsdrucksache: 16/9559

der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik schließt sich der Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschendhandwerkes zu dem oben genannten Gesetzentwurf an. Die Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes ist mit dem Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik abgestimmt worden.

Die in den letzten Wochen diskutierten Nachbesserungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes im Bereich der Hilfsmittelversorgung liegen in der Textfassung noch nicht vor. Zu den geplanten Hauptpunkten der Regelungen machen wir noch folgende Anmerkungen:

Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen

Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik begrüßt es, dass die Ausschreibungen in Zukunft als eine „Kann-Regelung“ in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Wichtig für uns ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Regelungen über die „Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen“ eindeutig geregelt werden. Bereits heute legen Krankenkassen die Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen weit aus, die einschränkenden Regelungen des Gesetzgebers werden damit zum Teil unterlaufen. Es muss nach wie vor klargestellt werden, dass bei individuell angefertigten Hilfsmitteln oder Hilfsmitteln mit hohem Dienstleistungsanteil Ausschreibungen nicht zweckmäßig sind. Wir schlagen vor, in diesem Fall auch die Formulierung, dass in diesen Fällen die Ausschreibungen „in der Regel“ nicht zweckmäßig sind im § 127 Abs. 1 SGB V zu streichen. Bei individuell gefertigten Hilfsmitteln und Hilfsmitteln mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen generell nicht zweckmäßig.

Ferner sollte nochmals klargestellt werden, dass gerade bei der Hilfsmittelversorgung die Entscheidung bei Ausschreibungen nicht allein von dem günstigsten Preis des Hilfsmittels abhängen darf. Darüber hinaus müssen zwingend auch die sonst üblichen Kriterien wie die Fachkunde und die Leistungsfähigkeit der Anbieter erhalten bleiben.

Zu der darüber hinaus zu klärenden „Zweckmäßigkeit der Ausschreibungen“ in den darüber hinaus gehenden Fällen begrüßen wir es, wenn der Begriff der „Zweckmäßigkeit“ von einem gemeinsamen Gremium des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sowie der Spitzenverbände der Leistungserbringer auf Bundesebene definiert wird. Ein reines Anhörungsrecht der Leistungserbringerverbände reicht nicht aus, eine echte Mitwirkung und eine gemeinsame Verabschiedung der Richtlinien muss vorgesehen werden. Gegebenenfalls ist hier auch eine Schiedsregelung vorzusehen, falls die Krankenkassen und die Spitzenverbände der Leistungserbringer sich nicht einigen können.

Präqualifizierungsverfahren nach §126 SGB V

Der Bundesinnungsverband begrüßt es, wenn durch eine einheitliche Regelung alle Leistungserbringer die gleiche und diskriminierungsfreie Möglichkeit erhalten, am Vertragswettbewerb teilzunehmen. Zu diesem Zweck ist es aus unserer Sicht die beste Lösung, das in der Vergangenheit bewährte Zulassungsverfahren weiterzuführen.

Wenn dies politisch nicht durchsetzbar ist, muss auf jeden Fall ein einheitliches Präqualifizierungsverfahren auf Bundesebene festgeschrieben werden, damit die Voraussetzungen für die Teilnahme der Betriebe an Verträgen bzw. an Ausschreibungen einheitlich für alle Krankenkassen geregelt werden. Eine Festlegung nur von Mindeststandards durch den Spitzenverband Bund, die dann von den einzelnen Krankenkassen jeweils ergänzt werden, würde dazu führen, dass die Betriebe eine Vielzahl von Zulassungs- und Präqualifizierungsregelungen beachten müssten, damit wäre ein Verwaltungschaos vorprogrammiert.

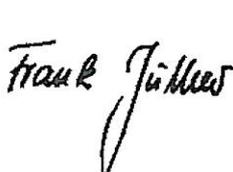
Das einheitliche Präqualifizierungsverfahren sollte vertraglich durch den Spitzenverband Bund und die Leistungserbringerverbände auf Bundesebene festgelegt werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Präqualifikationsvoraussetzungen und die Umsetzung durch die Spitzenverbände der Leistungserbringer erfolgen kann. Gerade im Bereich der handwerklich gefertigten Produkte ist hierbei zu beachten, dass bereits die Handwerkskammern die Qualifizierung der Betriebe durch die Überprüfung und Eintragung in die Handwerksrolle vornehmen. Dies gilt insbesondere bei den gefahrgeneigten Handwerken, zu denen alle Gesundheitshandwerke zählen. Für das Präqualifizierungsverfahren reicht daher in diesem wichtigen Teilbereich die Handwerksrolleneintragung aus, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hat zudem in der Vergangenheit mehrfach entschieden, dass die Krankenkassen an diese handwerksrechtlichen Feststellungen der Handwerkskammern gebunden sind.

Beitrittsrecht der Leistungserbringer zu Verträgen der Krankenkassen

Der Bundesinnungsverband begrüßt es, wenn in den neuen gesetzlichen Regelungen ein Beitrittsrecht der Leistungserbringer zu Verträgen der Krankenkassen festgeschrieben werden soll. Ein solches Beitrittsrecht muss auch allen Betrieben eingeräumt werden, wenn die Übergangsregelungen für die Zulassung nicht verlängert werden. Durch das Präqualifizierungsverfahren wird grundsätzlich nur die Eignung der Betriebe an Verträgen oder Ausschreibungen teilzunehmen definiert. Eine Leistungsberechtigung ist damit noch nicht gegeben, diese soll erst dann eintreten, wenn ein Vertrag mit den Krankenkassen besteht. Aus diesem Grunde ist das Beitrittsrecht der Betriebe zu bestehenden Krankenkassenverträgen für uns zwingend, da ansonsten die Krankenkassen trotz eines Präqualifizierungsverfahrens die Zahl der Leistungserbringer willkürlich beschränken könnten.

Wir schließen uns der Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes mit der Bundestagsdrucksachen Nr. 16 (14) 410 (16) an.



Frank Jüttner
Präsident



Klaus-Jürgen Lotz
Vizepräsident



Ass. Norbert Stein
Geschäftsführer